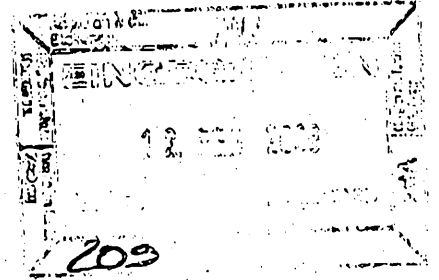


2

Abschrift

Sozialgericht Gotha



Az.: S 14 AY 4811/07 ER



Beschluss In dem Rechtsstreit

(Nicht rechtskräftig)

§ 2 AsylbLG
36 → 48 Monate

Bestandsschutz!
- Antragstellerin -

[Redacted]

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Hiemann,
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt OT Rudisleben,
Gz.: 2007/0470MH

gegen

Stadt Weimar
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Rechtsamt -,
Schwanenseestr. 17, 99423 Weimar,

- Antragsgegnerin -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Gotha durch ihren Vorsitzenden, Richter am Verwaltungsgericht Bohn am 07. Februar 2008 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin einstweilen bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch vom 25.10.2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 01.10.2007 - nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften - zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hiemann aus Arnstadt gewährt.

- 2 -

I.

Die Antragstellerin ist aserbaidische Staatsangehörige. Sie ist am im November 2003 nach Deutschland eingereist.

In Deutschland hat sie einen Asylantrag gestellt.

Bis zum 31.03.2007 erhielt die Antragstellerin Leistungen nach § 3 AsylbLG, ab dem 01.04.2007 wurden Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt.

Mit Bescheid vom 28.09.2007 wurden diese Leistungen eingestellt und der Antragstellerin wurden ab 01.10.2007 Leistungen nach den §§ 3, 4 AsylbLG bewilligt. Hiergegen hat die Antragstellerin unter dem 25.10.2007 Widerspruch erhoben, über den bis heute nicht entschieden worden ist.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2007 hat die Antragstellerin, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Die Neuregelung des § 2 AsylbLG sei auf sie nicht anwendbar. Sie habe Vertrauensschutz, da sie bei Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes schon die Voraussetzungen erfüllt gehabt hätte.

Die Antragstellerin hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin einstweiligen Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 01.10.2007 - nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften - zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass nach der Neufassung des § 2 AsylbLG Leistungen nach dieser Vorschrift nicht mehr in Betracht kommen, wenn der Aufenthalt der Antragstellerin nicht 48 Monate erreicht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

- 3 -

II.

Gemäß § 86 b Abs. 2 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Vorschrift ist vorliegend anwendbar, weil die Antragstellerin in der Hauptsache sich nicht mit einer Anfechtungsklage wehren kann, denn der betreffende Bescheid nach dem AsylbLG ist kein Dauerverwaltungsakt im Sinne des § 48 SGB X, BSG, Ur. vom 08.02.2007, B 9b AY 1/06 R. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung war entsprechend umzudeuten in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der somit zulässige Antrag ist begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne der Antragstellerin liegen vor.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die der Antragstellerin nunmehr lediglich bewilligten Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG sind deutlich geringer als die Leistungen nach § 2 AsylbLG und auch deutlich geringer als Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Die Beschränkung auf derart geringfügige Leistungen ist grundsätzlich - nach dem gesetzgeberischen Willen - nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für geringere Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG vorliegen.

Ob die Voraussetzungen für verminderte Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG vorliegend gegeben sind, erscheint - bei der hier gebotenen summarischen Prüfung - eher zweifelhaft. Es spricht vielmehr Vieles dafür, dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren obsiegen wird.

Ein entsprechender Anspruch der Antragstellerin ergibt sich aus § 2 AsylbLG (in der Fassung des Art. 8 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 - BGBl. I S. 1950). Die Antragstellerin gehört als Besitzerin von Aufenthaltsgestattungen zum Kreis der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG genannten Leistungsberechtigten. Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG bestand bis zur Neuregelung Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII, wenn die Leistungsberechtigten insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer ihrer Aufenthalte in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Mit der Neuregelung des § 2 AsylbLG, die zum 28.08.2007 in Kraft trat, wurde diese Frist auf 48 Monate verlängert.

Vorliegend scheidet aber der Anspruch nicht daran, dass die Antragstellerin in dem hier maßgeblichen Zeitraum noch keine 48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatte.

- 4 -

Streitig ist insoweit allein, ob die 48 Monatsfrist vorliegend Anwendung findet.

Die ab 28. August 2007 geltende Neufassung der Vorschrift (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 - BGBl. I S. 1970), welche einen Vorbezug von Leistungen über 48 Monate fordert, findet mangels Übergangsvorschrift Anwendung ab ihrem Inkrafttreten. Sie gilt jedoch nicht rückwirkend für abgeschlossene Sachverhalte, wie sie hier zur Entscheidung stehen, vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urt. vom 22.11.2007, L 7 AY 5480/06.

Die Antragstellerin hatte bei Inkrafttreten des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.08.2007 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 28.08.2007 gültigen Fassung erfüllt. Der Sachverhalt, ob ihr Leistungen nach § 2 AsylbLG zustehen, war folglich abgeschlossen.

Nach § 2 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen hat die Antragstellerin (auch) im streitigen Zeitraum erfüllt. Dies ist für die Tatbestandsvoraussetzung, die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben, wohl unstrittig.

Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG sollen grundsätzlich alle Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG nach 36 Monaten, jetzt 48 Monate, Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau des SGB XII erhalten; lediglich bei rechtsmissbräuchlich beeinflusster Aufenthaltsdauer soll dies ausgeschlossen sein (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 121 zu Art. 8 Nr. 3). Nach ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074) erhielten Leistungsberechtigte bereits nach einem Zeitraum von 12 Monaten, in dem sie abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hatten, die höheren Leistungen entsprechend dem BSHG. Geduldete Ausländer, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen konnten, erhielten sogar unmittelbar Sozialhilfe nach dem BSHG. Der Gesetzgeber des AsylbLG vom 30.06.1993 hat den Wechsel von Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG auf Leistungen entsprechend dem BSHG (ab 01.01.2005: SGB XII), d.h. auf Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums damit begründet, "dass bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind" (BT-Drucksache 12/5008, S. 15). Hätte der Gesetz-

- 5 -

geber den nicht bestehenden oder minderen Angleichs- und Integrationsbedarf ursprünglich nur für 12 Monate gesehen, so hat er diesen Zeitraum später durch das 1. AsylbLG-Änderungsgesetz vom 26.05.1997 (BGBl. I S. 1130) auf 36 Monaten ausgedehnt, allerdings mit der Begrenzung auf Personen, die Leistungen erst seit dem 01.06.1997 erhielten. Auch hierbei war es erklärte Absicht des Gesetzgebers, in den Fällen, in denen der Aufenthalt länger dauert als im Normalfall, den betroffenen Ausländern spätestens nach 3 jähriger Duldung oder Aufenthaltsgestattung "auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so dass die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind" (BT-Drucksache 13/2746 S. 15). Die 36-Monats-Frist (jetzt 48 Monatsfrist) des § 2 Abs. 1 AsylbLG, nach deren Ablauf die höheren Leistungen entsprechend dem SGB XII vorgesehen sind, hat also nicht den Selbstzweck, den nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten in jedem Fall ein Wirtschaften unterhalb des sozio- kulturellen Existenzminimums auf der Basis der abgesenkten Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG zuzumuten; vielmehr legt sie fest, nach welchem Zeitraum der Gesetzgeber von einem "längeren Aufenthalt und einem damit verbundenen, legitimen Bedürfnis des Betroffenen auf Integrationsleistungen" ausgeht (BT-Drucksache 15/4645, S. 6).

In diesem Sinne genügt zur Erfüllung der 36-Monats-Frist (bzw. jetzt 48 Monatsfrist) des § 2 Abs. 1 AsylbLG auch der unmittelbare oder entsprechende Bezug von Leistungen nach dem BSHG bzw. dem SGB XII. Das Integrationsbedürfnis, zu dessen Befriedigung auch ausreichende wirtschaftliche Leistungen auf der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums (= BSHG- bzw. SGB XII-Niveau) gehören, besteht unabhängig davon, ob ein Asylbewerber seinen Lebensunterhalt über einen mindestens 36-monatigen Zeitraum durch Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG oder - erlaubt - anders bestritten hat (LSG NRW, Beschluss vom 26.04.2007 - L 20 B 4/07 AY ER). Wenn bereits der Bezug der (niedrigen) Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Ablauf von 36 Kalendermonaten die von § 2 Abs. 1 AsylbLG bezweckte Besserstellung rechtfertigt, dann gilt dies erst recht, wenn der 3-Jahres-Zeitraum durch den Bezug von "höherwertigen" Sozialleistungen gedeckt ist. Der Anspruch auf diese Sozialleistungen verlangt die Erfüllung höherer Anspruchsvoraussetzungen als jene für § 3 AsylbLG. Daraus resultiert, dass bei einem Bezug dieser "höherwertigen" Sozialleistungen auch Ansprüche nach § 3 AsylbLG potenziell bestehen, welche nur deswegen nicht zum Tragen kommen, weil dieser Leistungen nachrangig sind (Hessisches LSG, Beschluss vom 21.03.2007 - L 7 AY 14/06 ER; vgl. in diesem Sinn auch: SG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.2006 - S 29 AY 6/06 ER; SG Aachen, Beschluss vom 03.06.2005 - S 19 AY 6/05 ER und Beschluss vom 12.10.2007, S 20 AY 12/07 ER).

- 6 -

Nach Auffassung der Kammer lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, durch die Änderungen des AsylbLG grundsätzlich allen Personen, die - wie die Antragstellerin - bereits vor dem 28.08.2007 anstelle von Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG bezogen haben, diese Privilegierung ab dem 28.08.2007 wieder zu entziehen und ab diesem Zeitpunkt zunächst wieder nur noch Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Es findet sich an keiner Stelle der Gesetzesbegründung und auch nicht im Gesetz selbst ein Hinweis darauf, dass alle Leistungsberechtigten, die sich bereits seit geraumer Zeit nicht rechtsmissbräuchlich im Bundesgebiet aufhalten und die bereits vor dem 28.08.2007 einen Anspruch in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der Vorschriften des BSHG gehabt haben, durch die Änderungen des AsylbLG ihre bisherigen Ansprüche verlieren sollten, um sich dann von neuem einen entsprechenden Anspruch durch erneuten Bezug abgesenkter Leistungen nach dem AsylbLG zu erwerben.

Ähnliches ist für die Unterbrechung des Aufenthaltes anzunehmen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift („insgesamt 36 Monate“) ist eine Gesamtdauer des Leistungsbezugs maßgebend; hieraus ist nicht ohne weiteres zu ersehen, dass Unterbrechungen schädlich sind. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist jedoch eine Relativierung der Fristberechnung geboten, zumal der Wortlaut nicht so eindeutig ist, dass er einer entsprechenden Auslegung entgegensteht. Nachhaltige und tiefgreifende Unterbrechungen des Zeitraums führen nach der nachstehenden Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (Beschluss vom 27. März 2001, a. a. O.) dazu, dass nach einer solchen Unterbrechung die Fristberechnung erneut zu beginnen hat. Denn insoweit kommt die Integrationskomponente, auf die auch die Begründung zum Entwurf der Vorschrift abhebt (BT-Drucks. 13/2746, S. 15), nicht mehr zum Tragen. Diese soll es nach Ablauf von 36 Monaten des Leistungsbezugs in niedriger Höhe dem Leistungsberechtigten ermöglichen, sich durch öffentliche Mittel in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Bei nachhaltiger Unterbrechung steht der Leistungsberechtigte jedoch ebenso da wie einer, der die Leistungen noch nicht 36 Monate bezogen hat. Soweit das OVG Niedersachsen und ihm folgend die Verwaltungsgerichte (VG) Ansbach (Beschluss vom 11. November 2003 – AN 13 E 03.01779 - <juris> und Hannover (Beschluss vom 15. Juni 2004 – 7 B 2809/04 - SAR 2004, 118) entschieden haben, dass eine nachhaltige Unterbrechung einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfordert, sieht das Gericht darüber hinaus gehend jedenfalls dann, wenn während eines nur kurzfristigen Aufenthalts in einem Drittstaat ein Asylantrag gestellt wird, ebenfalls eine nachhaltige Unterbrechung als gegeben.

- 7 -

III.

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Aus den vorgenannten Gründen war der Antragstellerin für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde an das Thüringer Landessozialgericht,

Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt zulässig.

Die Beschwerde ist *innen eines Monats* nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Gotha, Bahnhofstr. 3 a, 99867 Gotha schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/-beamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Bohn

Richter am Verwaltungsgericht